



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2021

Freitag, 08. Oktober 2021

Nr. 72

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayer. Bauordnung

Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Jugendtreffs in ein Kosmetikstudio
Bauherr: Josef Neuberger, Hauptstraße 19, 84513 Töging am Inn

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Wesentliche Änderung der Anlage N 05 – RTV-Polymeranlage - der Firma Wacker Chemie
AG, Werk Burghausen, durch das Vorhaben (058) – Errichtung und Betrieb einer neuen
Reaktionsanlage für Vinylpolymer, LP 620, 621

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2021

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Vorhaben der Fa. Reichenspurner GmbH & Co.KG, vertr. d. Herrn Peter Reichenspurner,
Am Pollinger Feld 1, 84577 Tüßling

Sg. 51 BV 2019/0319

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayer. Bauordnung

Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Jugendtreffs in ein Kosmetikstudio
Bauherr: Josef Neuberger, Hauptstraße 19, 84513 Töging am Inn
Bauort: Hauptstraße 19, 84513 Töging a. Inn
Gemarkung Töging a. Inn, Flur-Nr. 693/2

Das Landratsamt Altötting hat unter dem Aktenzeichen BV 2019/0319 folgenden

B E S C H E I D erlassen:

Für das Bauvorhaben:

Nutzungsänderung eines Jugendtreffs in ein Kosmetikstudio

Bauherr: Herr Josef Neuberger, Hauptstraße 19, 84513 Töging am Inn

wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich, deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 30.09.2021 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt (Art. 66 Abs.2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann binnen eines Monats nach Zustellung der Genehmigung ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Treten später Tatsachen auf, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem Kenntnis von den Tatsachen erlangt wird.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, Nr. 13/2007 Seite 390 GVBl, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting, Zimmer Nr. 4.02 während der Servicezeiten: (Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr; Do 14.00-18.00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Altötting, den 30.09.2021
Landratsamt Altötting
Bauaufsicht

Az. 22-15-N05-G1/20, BV-Nr. 2021/0747

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Wesentliche Änderung der Anlage N 05 – RTV-Polymeranlage - der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, durch das Vorhaben (058) – Errichtung und Betrieb einer neuen Reaktionsanlage für Vinylpolymer, LP 620, 621

Bekanntmachung

Das Landratsamt Altötting hat in einem Verfahren nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bescheid vom 17.09.2021, Az. 22-15-N05-G1/20, BV-Nr. 2021/0747 (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) erlassen:

1. Genehmigung:

Der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, wird antragsgemäß unter Festsetzung von Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) die Genehmigung erteilt, die Anlage N 05 – RTV-Polymeranlage - durch das Vorhaben (058) – Errichtung und Betrieb einer neuen Reaktionsanlage für Vinylpolymer, LP 620, 621 - wesentlich zu ändern und entsprechend zu betreiben.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) liegt in der Zeit vom 11.10.2021 bis einschließlich 25.10.2021 im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S104 (1. Stock), während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Um telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) wird gebeten.

Altötting, 04.10.2021
Landratsamt Altötting

Nr. 31 – Az. 0132.1/2

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2021

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom 29. September 2021 das Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Altötting mit den auf Basis „Zensus 2011“ fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2021 übermittelt:

Gde.-Schlüssel	Gemeinde	Einwohner insgesamt
171111	Altötting, St	12 985
171112	Burghausen, St	18 782
171113	Burgkirchen a.d.Alz	10 647
171114	Emmerting	4 109
171115	Erlbach	1 198
171116	Feichten a.d.Alz	1 248
171117	Garching a.d.Alz	8 686
171118	Haiming	2 522
171119	Halsbach	1 047
171121	Kastl	2 828
171122	Kirchweidach	2 635
171123	Marktl, M	2 801
171124	Mehring	2 417
171125	Neuötting, St	8 875
171126	Perach	1 310
171127	Pleiskirchen	2 476
171129	Reischach	2 649
171130	Stammham	1 042
171131	Teising	1 850
171132	Töging a.Inn, St	9 360
171133	Tüßling, M	3 358
171134	Tyrlaching	1 055
171135	Unterneukirchen	3 310
171137	Winhöring	4 746
	Landkreis Altötting	111 936

Altötting, 04. Oktober 2021
Landratsamt Altötting

Az. 22-6-Rsp-G4/21

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben der Fa. Reichenspurner GmbH & Co.KG, vertr. d. Herrn Peter Reichenspurner, Am Pollinger Feld 1, 84577 Tüßling:

Wesentliche Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch Erweiterung der BHKW-Anlage und Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung auf 31,1 MW auf dem Grundstück Fl.- Nr. 459 der Gemarkung Tüßling

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Fa. Reichenspurner GmbH & Co.KG, Tüßling, beabsichtigt die Erweiterung der bestehenden, bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage (zwei BHKWs und zwei Gasheizkessel) zur Erzeugung von Strom, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von bisher 23,9 MW. Am Standort soll die Errichtung und der Betrieb von zwei weiteren Blockheizkraftwerken inkl. Abgasreinigung und mehrerer Trafostationen erfolgen. Als Aufstellort für die BHKWs ist der Anbau einer Halle an das bestehende Kesselhaus beantragt. Durch die Änderung der Anlage erhöht sich die Gesamtfeuerungswärmeleistung auf 31,1 MW.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 13, 16 Abs. 1 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.2.3.1 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.3.1 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG ergab, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch den erweiterten Betrieb der Anlage der Fa. Reichenspurner GmbH & Co.KG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Naturschutz und Gewässerschutz. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Hierzu kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S108 (1.Stock), eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-725) wird gebeten.

Altötting, 05.10.2021
Landratsamt Altötting

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.